

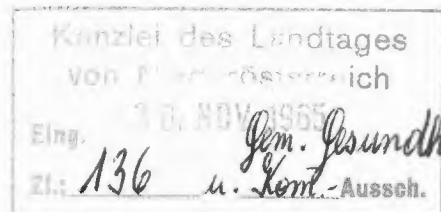
Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ. VII/8-2325/51-1965.

Wien, am 30. Nov. 1965

Betrifft: Landtagsvorlage;

Gesetzentwurf über Änderung des
NÖ. Gemeindeärztegesetzes 1960 -
GÄG.1960, LGBL.Nr. 197/1960, in
der Fassung der Gesetze LGBL.
Nr. 66/1963 und LGBL.Nr.32/1964.



H o h e r L a n d t a g !

Die Ärztekammer für Niederösterreich hat in ihrer Eingabe vom 25.5. und 18.6.1965 die Abänderung des NÖ. Gemeindeärztegesetzes in mehreren Punkten beantragt, so u.a. Übernahme der Gemeindeärzte in den Landesdienst, Änderung der Dienstanweisung, Erweiterung des Urlaubsausmaßes und Erhöhung der Bezüge bzw. der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

Letztere Forderung wurde durch die mit Wirkung vom 1.6.1965 den öffentlichen Bediensteten gewährte Gehaltserhöhung von 7 % ausgelöst.

Da die Mehrzahl der beantragten Abänderungen wegen ihrer Grundsätzlichkeit länger dauernder Vorbereitungsarbeiten bedürfen, wurden die Punkte über die Erhöhung des Urlaubsausmaßes und der Bezüge einschließlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie der besonderen Gebühren als vordringlich gesondert behandelt. Die Erhöhung des Urlaubsausmaßes von vier auf fünf Wochen ist darin begründet, daß zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und den NÖ. Krankenversicherungsträgern eine Vereinbarung besteht, wonach den Vertragsärzten ein jährlicher Erholungsurlaub von fünf Wochen zusteht, und daß fast alle Gemeindeärzte auch Kassenvertragsärzte sind; derzeit bedarf der Verbrauch der fünften Urlaubswoche der Bewilligung durch die Landesregierung. Im übrigen entspricht das erhöhte Urlaubsausmaß eher der Neuregelung der Urlaubsbestimmungen für die NÖ. Landesbediensteten.

Bei der Erhöhung und Nachziehung der Bezüge wurde im Sinne der Verwaltungsvereinfachung von der bisher üblichen Art abgewichen und der Weg der Automatik eingeschlagen; eine ähnliche Regelung wurde schon bei der Festsetzung der Entschädigung der gewählten Gemeinde-

./.

organe nach § 23 der NÖ. Gemeindeordnung getroffen (LGBl.Nr.76/1964). Durch die Relation zu einem bestimmten Gehaltsansatz öffentlicher Bediensteter bedarf es der Novellierung des Gemeindeärztegesetzes in dem Falle, wenn es zu einer Gehaltserhöhung der öffentlichen Bediensteten kommt, nicht mehr. So war 1963 und 1964 jeweils eine Novellierung des Gemeindeärztegesetzes hauptsächlich wegen der Bezugsänderung im Zuge der allgemeinen Lohnerhöhung notwendig. Bei der Suche nach den entsprechenden Gehaltsansätzen wurde so vorgegangen, daß die bisherigen fixen Schillingbeträge um 10 v.H. angehoben und dann der diesen Betrag am nächsten kommende Gehaltsansatz der Gehaltstabelle entnommen wurde.

Die 10 % haben sich durch zwei Überlegungen ergeben:

Erstens ist eine allgemeine Anhebung notwendig, da derzeit wegen der Geringfügigkeit der Bezüge bzw. der Ruhe- und Versorgungsgenüsse die Besetzung offener Gemeindearztstellen bereits Schwierigkeiten macht - so sind derzeit ca. 30 Gemeindearztstellen unbesetzt -, zweitens soll an die Erhöhung, welche für alle anderen öffentlichen Bediensteten bereits wirksam geworden ist, angeglichen werden. Die Wirksamkeit der Erhöhung mit 10 % soll für die Gemeindeärzte mit 1. Jänner 1966 in Kraft treten. Dieser Termin ergibt sich daraus, daß die Dienstbezüge bzw. Ruhe- und Versorgungsgenüsse in Jahresbeträgen ermittelt werden, sodaß durch die Wirksamkeit zum Jahresbeginn die Berechnung der Bezüge einfacher und kostensparend ist und eine eventuelle Nachtragsvorschreibung entfällt.

Dem Antrag der Ärztekammer auf Erhöhung der besonderen Gebühren, die derzeit S 20,- bzw. S 25,- pro Amtshandlung betragen und bei bisherigen Erhöhungen kaum berücksichtigt worden sind, außerdem um ein Vielfaches unter den Gebühren liegen, die für die anderen Mitglieder bei Kommissiorierungen ausbezahlt werden, soll in der Weise entsprochen werden, daß die besonderen Gebühren mit 0,5⁴% bzw. 0,6⁴% des Grundgehaltes, d.s. 30,²⁴ S bzw. 36,³⁰ S festgesetzt werden.

Mit Zuschrift vom 28. September 1965 hat sich der Verband der sozialistischen Gemeindevertreter in Niederösterreich mit der Abänderung des Gemeindeärztegesetzes, soweit sich diese auf die Erhöhung der Bezüge bzw. der Ruhe- und Versorgungsgenüsse beziehen, einverstanden erklärt.

Der Verband niederösterreichischer Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei hat mit Schreiben vom 4. Oktober 1965 ebenfalls zugestimmt.

Die Abteilung IV/1 - Finanzreferat - hat bereits am 13. September 1965 unter der Voraussetzung zugestimmt, daß auch die beiden Gemeindevertreterverbände mit der Erhöhung einverstanden sind.

Auch die Ärztekammer für Niederösterreich hat am 24. September 1965 den Entwurf der Novellierung des NÖ. Gemeindeärztegesetzes zustimmend zur Kenntnis genommen.

Da für d. Erhöhung der Dienstbezüge und der Verbesserung der Nebenbezüge die Gemeinden, für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse die Gemeinden (26 %), das Land (26 %) und die Gemeindeärzte (48 %) aufzukommen haben, ergibt sich in finanzieller Hinsicht folgendes Bild:

a) <u>Dienstbezüge:</u>	1965	1966	Mehrerfordernis
Gemeinden	5,208.750,-S	5.781.750,-S	573.000,- S
b) <u>Pensionsbeiträge:</u>			
Gemeinden	1,509.000,-S	1,781,000,-S	272.000,- S
Land NÖ.	1,509.000,-S	1.781.000,-S	272.000,- S
Gemeindeärzte ...	2.785.000,-S	3.288.000,-S	<u>503.000,- S</u>
Gesamtes Mehrerfordernis			1,620.000,- S
hievon entfallen auf die Gemeinden			845.000,- S
auf das Land			272.000,- S
auf die Gemeindeärzte			503.000,- S

Bezüglich der Nebenbezüge ist eine Kostenberechnung nicht möglich, weil im Gegensatz zu den Dienstbezügen und den Ruhe- und Versorgungsgenüssen, welche vom Land bzw. Pensionsfonds für die Gemeinde-

ärzte berechnet und flüssig gemacht werden, die Nebenbezüge gemäß § 21 GÄG. von den Sanitätsgemeinden(gruppen) selbst ausbezahlt und verrechnet werden. Die Abteilung VII/8 hat diesbezüglich keinerlei ~~keinerlei~~ Unterlagen, um das zusätzliche Mehrerfordernis der Gemeinden zu errechnen.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes der Regierungsvorlage folgendes zu bemerken:

Zu Art. I :

Zu Ziffer 1 - 2, 7 - 14 :

Diese Abänderungen haben unter Berücksichtigung der Automatik und der Erhöhung die Festlegung des Grundgehaltes, der Ruhe- und Versorgungsgenüsse, des Todesfallbeitrages, der Abfertigung, des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Pensionsfondausschusses der Gemeindeärzte sowie der Beitragsleistung des Pensionsfonds für die Gemeindeärzte NÖ an das Land für benützte Einrichtungen zum Gegenstande. Die entsprechenden Tabellen aus denen Einzelheiten abzulesen sind, sind in der Anlage angeschlossen.

Zu Ziffer 3:

Die textliche Ergänzung betrifft die gesetzliche Regelung der bisher praktizierten Aufrundung von Groschen auf volle Schillingbeträge aus finanztechnischen Gründen.

Zu Ziffer 4 - 5 :

Die Abänderung betreffen Nachziehung und Neufestlegung der Nebenbezüge der Gemeindeärzte für einzelne Amtshandlungen in der Sitzgemeinde und außerhalb derselben, sowie Aufstockung des zu leistenden Mindestpensionsbeitrages für angerechnete Vordienstzeiten im Zuge der Erhöhung.

Zu Ziffer 6:

Diese Abänderung erstreckt sich auf die Erweiterung des bisherigen Urlaubsausmaßes von vier auf fünf Wochen annähernd der Regelung für die anderen öffentlich Bediensteten.

Zu Art. II :

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, soll die durch diese Novelle zu treffende Regelung mit 1. Jänner 1966 in Kraft treten.

Niederösterreichische Landesregierung

R e s c h

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schwenk

Erläuterungen:

Zu Ziff. 1 - 2 : § 20 Abs. 2 und 3

Anfangsbezug des Gemeindearztes

Grundgehalt nach der Gehaltsstufe 3

der Dienstklasse VI S 5.992,-- jhrl.

Vorrückung alle drei Jahre um

5 v.H. des Grundgehaltes S 300,-- jhrl.

Höchstbezug

DKl. VII

Gehaltsstufe 7 S 9.536,-- jhrl.

s.Anlage 1 und 2.

Zu Ziff. 4 : § 21 Abs. 5

Besondere Gebühr ohne Wegegebühr bei Amtshandlungen in der
Sitzgemeinde 0.6 v.H. des Grundgehaltes .. S 16 --

bei Amtshandlungen außerhalb der Sitzgemeinde

0,5 v.H. des Grundgehaltes S 30,--

zuzüglich der Wegegebühr (Doppelkilometer nach Richtsätzen
der Sozialversicherungsträger).

Zu Ziff. 5 : § 23 Abs. 2

Mindestpensionsbeitrag für jedes als Vordienstzeit ange-
rechnete Jahr ein Drittel des Monatsbezuges der Gehalts-
stufe 3 der Dienstklasse I in der Verwendungsgruppe E S 600,--.

Zu Ziff. 7: § 27 Abs. 2

Ruhegehalt des Gemeindearztes nach 10 Jahren

Gehaltsstufe 8 der DKl. VIII S 14.574,- jhrl.

für jedes weitere Dienstjahr 10 v.H. des

Monatsbezuges der Gehaltsstufe 1 der DKl. V ... S 434,- jhrl.

Voller Ruhegehalt nach 35 Dienstjahren beträgt

dreifacher Monatsbezug der Gehaltsstufe 5

Dienstklasse VII S 8.478,- x 3 = S 25.434,- jhrl.

s.Anlage 4

Zu Ziff. 8 : § 30 Abs. 1

Versorgungsgenuß der Witwe beträgt nach
10 Dienstjahren des Gemeindefarztes einen
Monatsbezug nach der Gehaltsstufe 6, DKL.VII.. S 9.007,- jhrl.
für jedes weitere angerechnete Dienstjahr
5.v.H. des Monatsbezuges der Gehaltsstufe 1
der Dienstklasse V S 217,- jhrl.
Die volle Witwenversorgung beträgt nach
35 **angerechneten** Dienstjahren 14.574,- jhrl.

s. Anlage 5

Zu Ziff. 9 : § 31 Abs. 1

Dem **anspruchsberechtigten** Kinde gebührt ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenversorgung, die sich erhöht um einen Ergänzungsbetrag in der Höhe eines Monatsbezuges der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse II der Verwendungsgruppe B, d.s. S 2.370,- jhrl.

s. Anlage 6

Zu Ziff. 10 : § 31 Abs. 4

Die Waisenversorgung beträgt die Hälfte der Witwenversorgung, die sich erhöht um einen Ergänzungsbetrag in der Höhe von 50 v.H. des Monatsbezuges der Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe E S 2.633,- jhrl.

s. Anlage 7